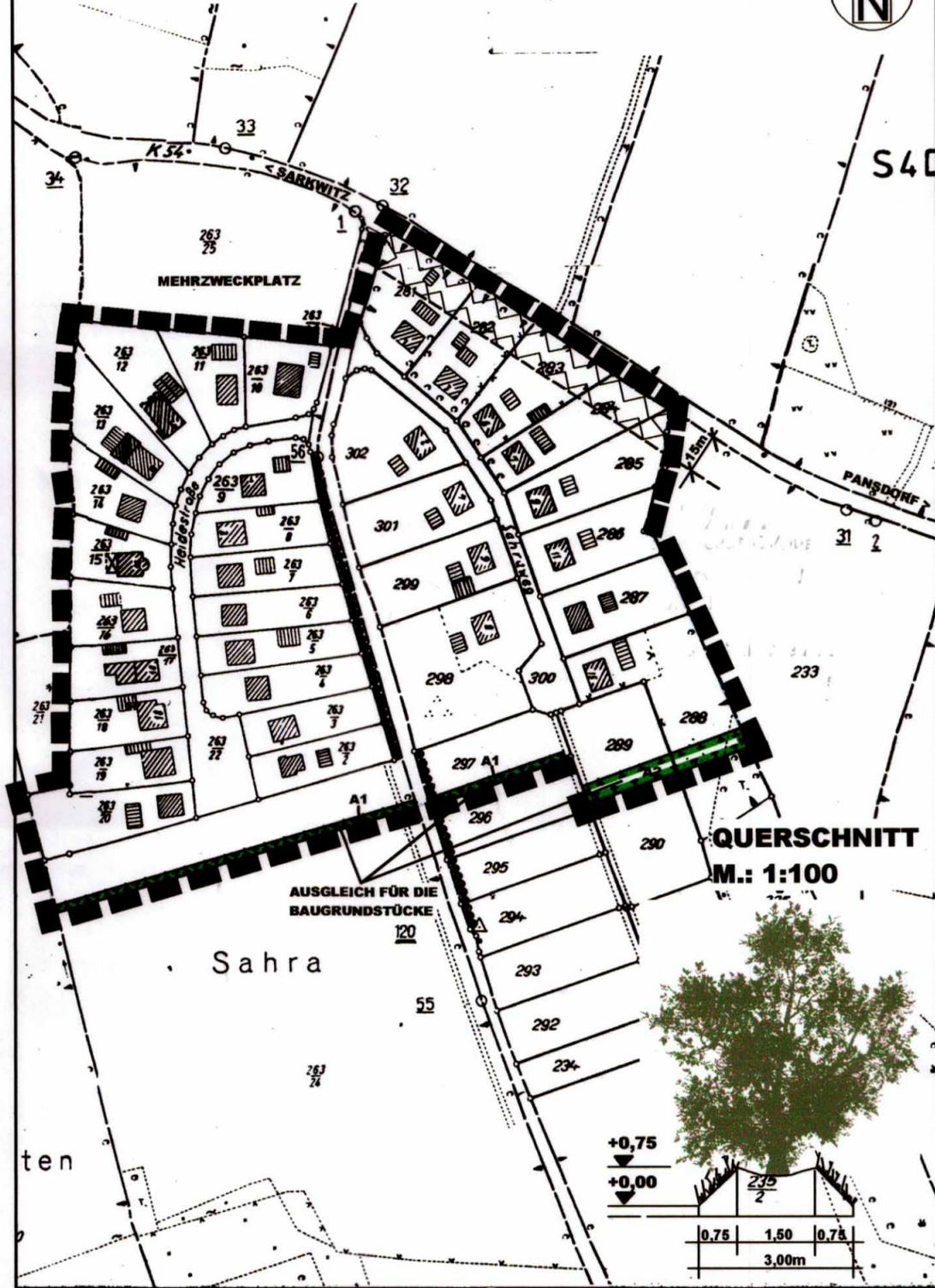


ABRUNDUNGSSATZUNG Nr. 4

TEIL A: PLANZEICHNUNG

M.: 1:2.000



PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO 1990

I. FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES § 9 Abs. 7 BauGB

BAUFLÄCHEN

BAUFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT §§ 1a und 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und § 9 Abs. 1a BauGB

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

VORHANDENE BAULICHE ANLAGE
 VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
 FLURSTÜCKSBZEICHNUNGEN

III. MACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN

VORHANDENE KNICK § 15b Abs. 1 LNatSchG
 ANBAUVERBOTSZONE § 29 StrWG

TEIL B: TEXT

Es gilt die BauNVO 1990

1. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und § 9 Abs. 1a BauGB i.V. mit § 8a BNatSchG)

- 1.1** Innerhalb der Ausgleichsfläche A 1 ist ein Knick auf einem Knickwall neu anzulegen. Dieser ist mit heimischen, standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen.
- 1.2** Auf der Ausgleichsfläche A2 ist je angefangene 100m² ein großwachsender Obstbaum (Hochstamm, STU 10- 12cm) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Nicht angewachsene Gehölze sind zu ersetzen. Der Bereich zwischen den Obstbäumen ist durch Verwendung geeigneter Grassaat als Wiese anzulegen ("Streuobstwiese").

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 9 Abs. 7 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

§§ 1a und 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und § 9 Abs. 1a BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

§ 15b Abs. 1 LNatSchG

§ 29 StrWG

Entworfen und aufgestellt im Auftrag der Gemeinde Scharbeutz durch das Planungsbüro Ostholstein, Bahnhofstrasse 40, 23701 Eutin (Tel.: 04521/7917-0).

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (vom 27.08.1997) i.V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Scharbeutz vom 14.12.2004 folgende Abrundungssatzung Nr. 4 für das Gebiet Sarkwitz, Heidestraße, Heiderredder und Sahraweg - Siedlung Sarkwitz -, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERK

- 1a) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bauausschusses vom 20.07.1999.
- 1b) Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde durch Aushang in der Gemeindeverwaltung in der Zeit vom 24.03.2003 bis einschließlich zum 28.03.2003 durchgeführt.
- 1c) Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 23.01.2004 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- 1d) Der Bauausschuss der Gemeindevertretung hat am 06.04.2004 den Entwurf der Abrundungssatzung mit Beschreibung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 1e) Der Entwurf der Abrundungssatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Beschreibung haben in der Zeit vom 02.08.2004 bis 03.09.2004 während der Dienststunden öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 21.07.2004 in den "Lübecker Nachrichten - Ostholsteiner Nachrichten Süd" ortsüblich bekannt gemacht.
- 1f) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 14.12.2004 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- 1g) Die Gemeindevertretung hat die Abrundungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 14.12.2004 als Satzung beschlossen und die Beschreibung durch einfachen Beschluss gebilligt. Scharbeutz, 2.2.2005
- 2) Die Abrundungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen. Scharbeutz, 2.3.2005
- 3) Der Beschluß der Abrundungssatzung durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 0.8.03.05 in den "Lübecker Nachrichten - Ostholsteiner Nachrichten Süd" ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüchen geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 0.9.03.05 in Kraft getreten.

Scharbeutz, 10. März 2005



(Owen) - Bürgermeister -

SATZUNG DER GEMEINDE SCHARBEUTZ ÜBER DIE GRENZEN DER IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILE UND ABRUNDUNG DER GEBIETE (ABRUNDUNGSSATZUNG)

FÜR DIE SIEDLUNG SARKWITZ,
 HEIDESTRAßE, HEIDERREDDER UND SAHRAWEG